Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4619**

16. Wahlperiode 07. 03. 2007

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Alexander Bonde, Dr. Thea Dückert, Kai Gehring, Anja Hajduk, Britta Haßelmann, Priska Hinz (Herborn), Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD und der Bundesregierung
– Drucksachen 16/3794, 16/4372, 16/4420, 16/4583 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die fehlende Erwerbsintegration von älteren Beschäftigten erweist sich mittlerweile als Wachstumsbremse. Sie trägt erheblich zum Mangel an Fachkräften und zur Finanzkrise der Sozialsysteme bei. Wesentliche Ursache ist die Tradition der Frühverrentung, die immer noch nicht konsequent beendet worden ist. Die Bundesregierung hat es bisher versäumt, ein schlüssiges Konzept zur Steigerung der Erwerbstätigenquote von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorzulegen. Darunter leidet auch die Akzeptanz der sozial- und generationenpolitisch erforderlichen Anhebung des Renteneintrittsalters. Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen – u. a. mit der Initiative 50Plus – mit dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Franz Müntefering, bereits bestehende Instrumente der Arbeitsmarktpolitik als neu verkauft, ist in dieser Form nicht ausreichend, die schwierige Arbeitsmarktsituation Älterer grundlegend zu verbessern.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist in den letzten Jahren nachhaltig reformiert worden. Jetzt gilt es, auf die längeren Rentenlaufzeiten der Rentnerinnen und Rentner zu reagieren, auch um eine Stabilisierung der Beitragssätze und des Rentenniveaus zu erreichen. Bis zum Jahr 2030 wird die durchschnittliche Lebenserwartung von Männern und Frauen um weitere drei Jahre steigen. Die bisherige Regelaltersgrenze von 65 Jahren gilt aber bereits seit 90 Jahren und wurde bisher nicht an die längere Lebenserwartung und die ausgedehnte Rentenbezugsdauer angepasst.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die Erwerbsintegration von Älteren schrittweise verbessert wird, so dass ältere Beschäftigte, die gesundheitlich dazu in der Lage sind, bis 2029 tatsächlich bis 67 Jahre arbeiten können,
- alle Regelungen abzuschaffen und neue zu vermeiden, die zur Fortsetzung der Praxis der Frühverrentung führen,
- gemeinsam mit der Wirtschaft alles dafür zu tun, um zukünftig eine deutlich verbesserte Erwerbsbeteiligung von älteren Beschäftigten zu erreichen,
- die Rahmenbedingungen für Lebenslanges Lernen in Deutschland zu verbessern, um die Weiterbildungsbeteiligung älterer Beschäftigter und damit auch die Erwerbsintegration zu erhöhen,
- die gemeinsamen Anstrengungen vor allem auf ältere Beschäftigte mit geringer Qualifikation und unterbrochenen Erwerbsverläufen zu konzentrieren,
- die Tarifparteien anzuregen, die erforderlichen Änderungen der Tarif- und Arbeitsverträge einzuleiten, um die neue Regelaltersgrenze zu verwirklichen und tarifvertragliche Hürden für die Beschäftigung von älteren Personen zu beseitigen,
- die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von heute 65 Jahren auf 67 Jahre bis zum Jahr 2029 einzuführen,
- in den Rentenversicherungsberichten ab 2008 alle zwei Jahre über die Erwerbstätigenquote von Beschäftigten ab dem 55. Lebensjahr zu berichten, eine Bewertung über den Stand der Zielerreichung vorzunehmen und ggf. weitergehende Maßnahmen vorzuschlagen,
- die verfassungsrechtlich bedenkliche, verteilungspolitisch fragwürdige und ungerechte Sonderregelung für eine neue abschlagsfreie Altersrente nach 45 Versicherungsjahren nicht einzuführen,
- die Regelaltersgrenze für eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente weiterhin bei 63 Jahren zu belassen, wenn die Versicherten die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen,
- darauf hinzuwirken, dass Versicherten, die eine Teilrente beziehen, eine Weiterbeschäftigung ermöglicht wird,
- die bisherigen gesetzlichen Regelungen, individuell flexibel in Rente gehen zu können, auszuweiten und um weitere Varianten zu ergänzen.

Berlin, den 7. März 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Die Praxis der Frühverrentung hat in den letzten Jahrzehnten zu einer massiven Unterbeschäftigung von Älteren über 55 Jahre geführt und die Rentenlaufzeiten erheblich verlängert. Bisher hat die Bundesregierung noch kein Konzept vorgelegt, wie sie die Rahmenbedingungen verändern will, damit Ältere auch tatsächlich bis zum 67. Lebensjahr erwerbstätig bleiben. Die bloße Modifizierung bereits bestehender arbeitsmarktpolitischer Instrumente durch den Gesetzentwurf, der unter dem Label „Initiative 50Plus“ präsentiert wird, ist dafür nicht aus-

reichend. Die Ausgaben der Rentenversicherung hängen nicht allein vom Rentenniveau ab. Sie hängen zu einem wesentlichen Teil auch von den Rentenlaufzeiten ab. Zwischen 1960 und 2005 erhöhte sich die Rentenbezugsdauer von 9,9 auf 17,2 Jahre. Trotz bereits bestehendem Facharbeitermangel bleiben die Potenziale von Älteren ungenutzt.

Nach der jüngsten Bevölkerungsvorausberechnung wird die durchschnittliche Lebenserwartung von 60-jährigen Männern und Frauen bis zum Jahr 2030 um weitere drei Jahre gegenüber dem Jahr 2005 steigen. Bis dahin werden die Jahrgänge der „Babyboomer" das Rentenalter erreicht haben. Die heute 40- bis 54-Jährigen umfassen rd. 19,2 Millionen Menschen und stellen heute somit rd. 23 Prozent der Bevölkerung. Trotz der kontinuierlich gestiegenen Rentenbezugsdauer und Lebenserwartung gilt die bisherige Altersgrenze aber bereits seit 90 Jahren. Die Erhöhung der Altersgrenze wird verhindern, dass die daraus entstehenden Kosten allein von den Beitragszahlern zu tragen sein werden. Ein Teil der Kosten wird auch von jenen getragen, denen die längeren Rentenlaufzeiten zugute kommen werden. Eine Anhebung der Regelaltersgrenze beschneidet nicht die Länge des Ruhestandes, sondern wird dazu führen, die weitere Ausdehnung der Rentenlaufzeiten zu begrenzen.

Wenn das Rentenalter erhöht wird, müssen ältere Beschäftigte die Chance erhalten, bis zum Rentenalter tatsächlich arbeiten zu können. Firmen, die mehr ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, können damit ihren Fachkräftemangel beheben. Dies setzt allerdings auch die Bereitschaft zu kontinuierlicher Qualifizierung voraus. Maßnahmen zur Förderung lebenslangen Lernens und zur Gesundheitsförderung müssen zum Selbstverständnis von Betrieben gehören und die Rahmenbedingungen dafür von staatlicher Seite verbessert werden.

Da die meisten Arbeits- und Tarifverträge eine andere Regelaltersgrenze vorsehen, ist auch hier eine Anpassung erforderlich. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen empfinden diese Altersgrenze häufig als einschränkend und diskriminierend, wie die Klage einiger Lufthansapiloten zeigt. Arbeitgeber und Beschäftigte können ihre langfristigen Planungen auf die neue Situation einstellen. Sofern sich aus der regelmäßigen Berichterstattung ergeben sollte, dass eine bessere Erwerbsintegration von Älteren nicht gelingt, ist der Gesetzgeber verpflichtet, weitere Maßnahmen zur Integration Älterer in das Erwerbsleben einzuleiten.

Die Erwerbsminderungsrente soll Beschäftigten eine existenzielle Sicherheit geben, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen bzw. einer Behinderung aus dem Berufsleben ausscheiden müssen. In den letzten Jahren konnte die gutachterliche Prüfung kontinuierlich verbessert werden. Da die Kriterien für den Zugang in eine Erwerbsminderungsrente objektivierbar sind, ist die Beibehaltung des Referenzalters von 63 Jahren für den abschlagsfreien Bezug einer Erwerbsminderungsrente gerechter, als es die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausnahme- und Sonderregelungen für langjährige bzw. besonders langjährige Versicherte sind.

Die Einführung einer neuen abschlagsfreien Altersrente für Versicherte mit mindestens 45 Beitragsjahren ist zum einen aus sozial- und gleichstellungspolitischen Gründen nicht akzeptabel. Die vorgesehene Sonderregelung wäre auch verfassungsrechtlich bedenklich. Versicherte mit gleichen Anwartschaften (45 Entgeltpunkte) erhielten deutlich unterschiedliche Leistungen, wenn ein Teil der Versicherten mit 65 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen könnte und dies Versicherten mit Lücken in ihrer Erwerbsbiographie oder einem späteren Berufseintritt verwehrt wäre. Diese Kritik wurde von allen namhaften Verbänden und dem Sozialbeirat erhoben.

Im Jahre 2004 erreichten 41 Prozent der Männer und nur 5 Prozent der Frauen 45 und mehr Beitragsjahre. Die Privilegierung von Männern bleibt auch bestehen, wenn Zeiten der Kindererziehung und Pflege in die Berechnung eingehen. Damit führt die Sonderregelung zu einer mittelbaren Diskriminierung von Frauen. Enorm wären zudem die Verteilungswirkungen zu Lasten derer, die keine entsprechende Anzahl von Versicherungsjahren vorzuweisen hätten wie z. B. Personen mit einer längeren akademischen Ausbildung oder mit langer Erwerbslosigkeit. Profitieren würden hingegen Personen, die über ohnehin hohe Rentenanwartschaften verfügen. Es käme zu einer Umverteilung von jährlich 2 Mrd. Euro von unten nach oben. So würde die Verkäuferin mit unterbrochener Erwerbsbiographie mit ihren Beiträgen die abschlagsfreie Rente des gutverdienenden Angestellten im öffentlichen Dienst mitfinanzieren, der ein ganzes Berufsleben in gesicherter Stellung verbracht hat. Diese Sonderreglung wahrt Besitzstände zu Lasten sozial- und geschlechtergerechter Lösungen.

Bei einer Emnid-Befragung aus diesem Jahr wünschten sich 61 Prozent der Befragten, das Renteneintrittsalter zwischen 60 und 67 Jahren selbst wählen zu können. Das individuell flexible Rentenalter ist bereits heute möglich, aber vermutlich noch zu wenig bekannt bzw. zu wenig passgenau auf unterschiedliche Lebensentwürfe abgestimmt. Mit weiteren Variationen sollte an die bestehenden gesetzlichen Regelungen angeknüpft und diese weiterentwickelt werden. Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres können Rentenabschläge durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters schon nach geltendem Recht durch Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden. Teilzahlungen sind möglich. Diese Möglichkeiten sollten erweitert werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333